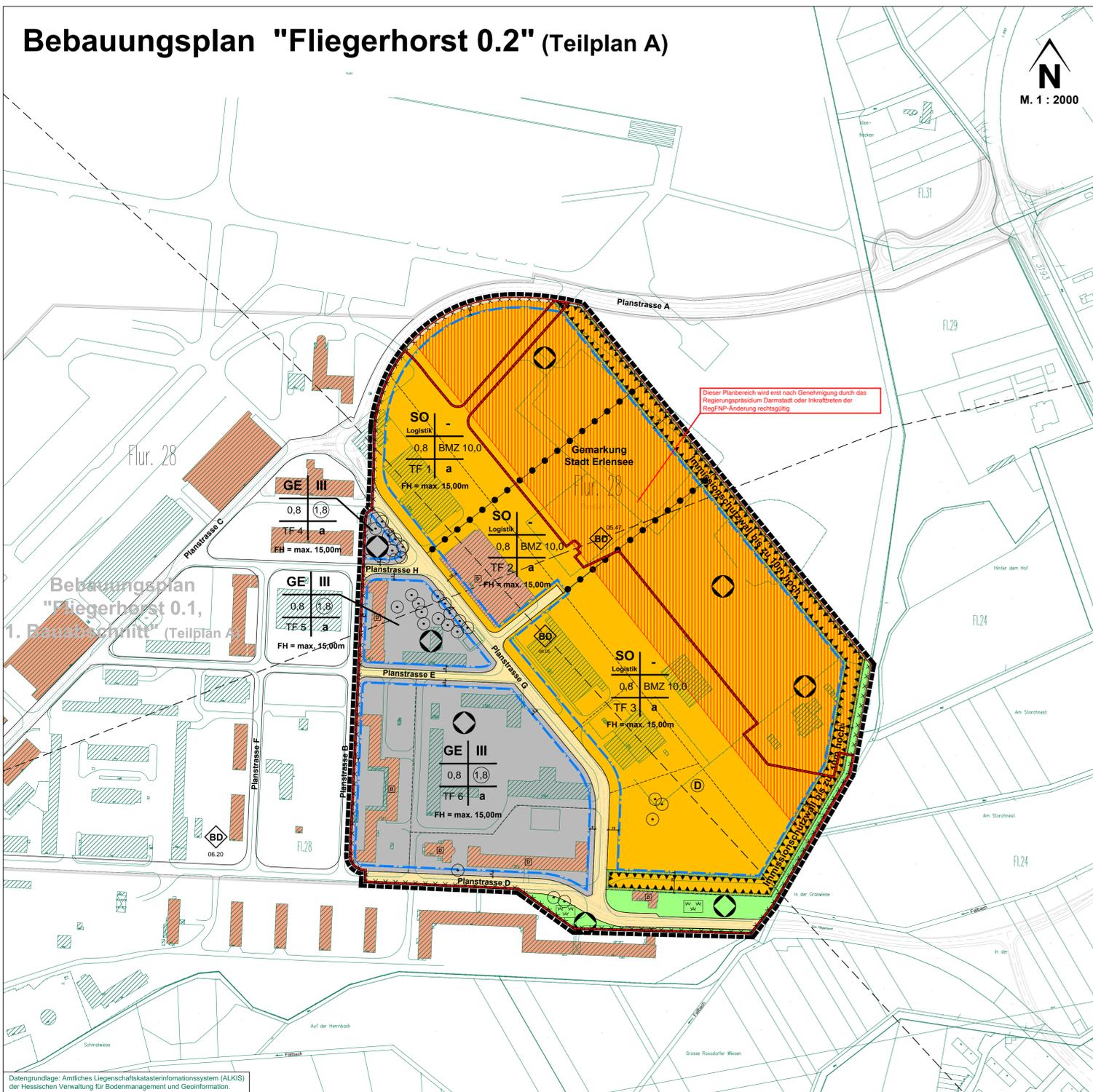


Bebauungsplan "Fliegerhorst 0.2" (Teilplan A)



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanVZ § 9 (1) BauGB

- Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)
Geschossflächenzahl (GFZ)	Ausgleichsfläche (AF)
Teilfläche (TF 1-6)	Bauweise
Schallleistungspegel	Flurhöhe
- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - SO** Sonstiges Sondergebiet "Logistik" § 11 Abs. 2 BauNVO
 - GE** Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - Pr** maximale Flurhöhe = 15,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche
 - 0,8** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO
 - 0,6** Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - BMZ 10,0** Baumassenzahl (BMZ) als Höchstmaß §§ 17 und 21 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - a** Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
 - 23** Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
 - Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmte Grünfläche
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 - Erhaltung von Stieleichen mit Stammumfang > 1,00m

- Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich (Teilplan B) § 9 (1a) BauGB**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Ausgleichsfläche (AF), Maßnahmen siehe Ziffer 1.14 der planungsrechtlichen Festsetzungen
- Regelung für den Denkmalschutz § 9 (6) BauGB**
 - Bodendenkmale die dem Denkmalschutz unterliegen -Römerstraße-
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BauGB
 - Abgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BauGB
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Fliegerhorst 0.1, 1. Bauabschnitt"
 - Alltagsabgrenzung (Flächendeckende Altlastenverdachtsfläche)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - Teilflächenzuordnung des flächenbezogenen Schallleistungspegels (vgl. 1.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Schallleistungspegel
- Sonstige Festsetzungen**
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)
 - Gemarkungsgrenze
 - Gebäude des Fliegerhorstes
 - Flurstücksnummer
 - Maßlinie / Maßzahl

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

 - 1.1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Logistik“ (SO Logistik) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und
 - 1.1.2 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. § 19 (4) BauNVO**

Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ - überbaubare Fläche) von 0,8 als Höchstmaß zulässig.

Im SO-Logistik ist eine Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 als Höchstmaß zulässig.

Im Gewerbegebiet ist eine max. 3-geschossige Bauweise als Höchstmaß mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 als Höchstmaß zulässig.
 - Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

Es ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
 - Gliederung der Gewerbegebiete nach dem flächenbezogenen Schallleistungspegel § 1 Abs. 4 BauNVO**

Zum Schutz der angrenzenden Wohn- und Mischgebiete sind die GE-Flächen und die SO-Logistikflächen im Geltungsbereich des B-Plans „Fliegerhorst 0.2“ nach § 1 Abs. 4 der BauNVO-Änderung nach der maximal zulässigen Schallemission nachst. gegliedert. Zulässig sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LW während der Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten.

Die Geräuschmissionen des Planungsbereiches dürfen folgende Immissionswirkungen, flächenbezogenen Schallleistungspegel LW nicht überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente LW:

Teilflächen Nr.	LEK tags in dB(A)1m	LEK nachts in dB(A)1m
Teilfläche TF1	68	55
Teilfläche TF2	66	53
Teilfläche TF3	64	51
Teilfläche TF4	53	40
Teilfläche TF5	53	40
Teilfläche TF6	51	38

Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgen nach DIN ISO 9613:2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Teil 2: "Allgemeines Berechnungsverfahren", Oktober 1996, im vorliegenden Fall mit meteorologischer Korrektur Cmet = 0 dB.

Dieses Regelwerk ist auch für schalltechnische Nachweise im Baugenehmigungsverfahren anzuwenden. Bei Abweichungen zwischen der aus Planunterlagen ermittelten und der geodätisch gemessenen Fläche eines Bauvorhabens von mehr als 2 % sind diese Abweichungen bei der Prognoseunsicherheit der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen.
 - Geländeoberkante**

Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Erschließungsstraße (Gradientenlinie), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen.
 - Höhe baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB i. V. mit § 19 BauNVO**

Die Höhenlagen der baulichen Anlagen wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante (siehe 1.5 Geländeoberkante). Das Höchstmaß der Flurhöhe beträgt maximal 15,00 m.

- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB**

Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen einschließlich 20 kV) sind unterirdisch zu verlegen.
- Altlastenverdachtsfläche**

Im gesamten Plangebiet ist mit Altlastungen und Altlasten zu rechnen.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschüttungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staat Umweltamt Frankfurt, oder der Abfallwirtschaftsbereich des Main-Kinzig-Kreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
- Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 14 BauGB i. V. § 9 (1) 15 BauGB**

Das im Plangebiet auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Rückhalteeinrichtungen zurückzuführen. Es darf nur verzögert dem Vorflutkörper zugeleitet werden. Es ist nur das Dachflächenwasser und Niederschlagswasser von unbesetzten Park- und Zufahrtsflächen zur Versickerung zu bringen, es darf sich nicht nachteilig auf das Grundwasser und auf die im Boden vorliegenden Schadstoffe/Altlasten auswirken.
- Erhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25b BauGB**

Im Plangebiet sind alle Stieleichen (Quercus robur) einem Stammumfang von mehr als 1,00 m, gemessen in 1,00 m Höhe, zu erhalten.
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB**

Grünflächen- und Gehölzanteil auf den SO-Logistik Grundstücken

Im Sondergebiet „Logistik“ (SO-Logistik) um im Gewerbegebiet sind mindestens 10% der Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Am Südrand des SO-Logistik ist auf den jeweiligen Grundstücken der 20m breiter Gehölzstreifen mit der integrierten Lärmschirmzweckung zu bepflanzen (Pflanzenarten siehe Anleihe).
- Artenliste**

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.11, 1.14 sind vorrangig autochthone Gehölze zu verwenden, z. B.

Bäume: STU 12/14 cm	Acer campestre	Straucher: H 80/100 cm	Cornus mas
Feldahorn	Acer platanoides	Kornelkirsche	Corylus avellana
Silberahorn	Acer pseudoplatanus	Platanus acerifolia	Eurymyrtus europaeus
Bergahorn	Carpinus betulus	Ligularia vulgaris	Lonicera xylosteum
Hainbuche	Tilia cordata	Heckenkirsche	Rosa canina
Wirtelinde	Quercus robur	Hundrose	Sambucus nigra
*Stieleiche	Sorbus aucuparia	Schwarzer Holunder	Viburnum lantana
*Berechste		Weißer Schneeball	

* Empfehlung für Straßenbäume mind. STU 20/25 cm

Geeignete Pflanzenarten für Dachbegrünungen:

Säulen:	Kleines Habichtskraut Hieracium pilosella	Gräser:	Festuca rupicaprina
Scharfer Mauerpfeffer Sedum acre	Gemeine Wiesensalbei Veronica officinalis	Gemeinschwinge Veronica spina	Melica ciliata
Milder Mauerpfeffer Sedum saxifraga	Niedrige Segge Carex humilis	Niedrige Segge Carex humilis	Carex caryophylla
Purpurrote Fetthenne Sedum telephium	Frühlingsegge Carex flacca		
Frühlingsschneeglöckchen Primula veris			
Felsenmelisse Petrorhiza saxifraga			
Echte Hausschwamm Sempervivum tectorum			
Größtkrige Braunelle Prunella grandiflora			

Geeignete Pflanzenarten für Fassadenbegrünungen:

Selbstklimmer:	Parthenocissus tricuspidata	mit Kletterhilfe:	Lonicera periclymenum
Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata	Gemeine Waldrebe Clematis vitalba	Geldplatt Fallopia alberti	Clematis vitalba
Efeu Hedera helix	Knotchorn Humulus lupulus		
- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

Alle artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn zu organisieren und mindestens 6 Jahre der Erfolg zu dokumentieren (Monitoring).

Allgemeine Bauarbeiten

Der Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor der Brutaison bzw. rechtzeitig vor der Rückkehr der Vögel aus ihren Winterquartieren erfolgen, sodass bei deren Anruhm im Baugelbiet bereits Brutatellereinsatzes herrscht.

Zu den Offenlandbereichen im Norden und Osten ist vor Baubeginn ein dauerhafter Zaun oder ein Bauzaun während der Bauphase zu errichten.

Rodungen

Gehölzbestände sind zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht möglich, sind Rodungen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

Bei Rodungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 1,00 m, gemessen in 1,00 m Höhe, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Vor der Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen oder anderen Strukturen, die Fledermausen als Quartier dienen können (Spaltverfugungen, Rindenspalten etc.), ist eine Kontrolle der potenziellen Quartierstellen (den Endkästen) auf ggf. anwesende Tiere durchzuführen. Werden Tiere angetroffen, ist im Abstimmung mit der UWS zu prüfen, ob eine Umsiedlung möglich ist.

Die Bäume über 1,00 m Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe, sind auch auf ein Vorkommen des Heidebocks hin zu überprüfen. Sollten die Bäume, die vom Heidebock befallen sind, nicht erhalten werden können, so sind diese in 2-3 m lange Stammabschnitte zu schneiden und serketrich in westliche angrenzenden Wäldchen des Teilplans D neben alten Eichen auszubringen.

Gebäudeabruch

Vor Abruch und Sanierung von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die Objekte sind unmittelbar vor der Ausführung der Arbeiten von der ökologischen Baubegleitung auf ihre potenzielle Eignung als Überwinterungsquartier für Fledermause zu begutachten. Bei Gebäuden mit positivem Befund sind im Anschluss daran intensive Kontrollen auf anwesende (überwinternde) Tiere erforderlich. Die Kontrollen und deren Ergebnisse sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Bei Tierfunden entscheidet die ökologische Baubegleitung über die weitere Verfahrensweise.
- Maßnahmen zum Ausgleich in Teilplan A § 9 (1a) BauGB**

Die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich sind mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Zur Förderung von Reptilien sind pro Hektar Grundstück mindestens 2 Überwinterungsurstreuere in ruhig gelegenen, besonnten Bereichen (Steinhäufen mit aufgelagertem Totholz) anzulegen.

Pro 5 Hektar Grundstück sind jeweils mindestens 5 Nistkästen für Fledermause, Mauersegler, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Mäuse anzubringen.
- Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in Teilplan B, C, D und E § 9 (1a) BauGB**

Maßnahmen siehe Teilplan B, C, D und E.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HGO**
 - Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO**

Gemäß § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sowie Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten.
 - Einfriedungen**

Einfriedungen sind als transparente Zäune bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.
 - HINWEISE**
 - Denkmalschutz**

Im Plangebiet ist mit Bodendenkmälern zu rechnen (2 Römerstraßen). Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmälern bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalfolge - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gesamtanlage „Fliegerhorst Langendiebach“ nach § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz und umfasst Teil der Sachgesamtheit „Bauliche Anlagen des Fliegerhorstes Langendiebach“ nach § 2 Abs. 1 HDSchG. Vor baulichen Eingriffen und Umgestaltungen am und in der Umgebung der Kulturdenkmäler sowie in der Gesamtanlage ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich unter vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (§ 16 und 18 HDSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für baugenehmigungsfreie Maßnahmen am und in der Umgebung der Kulturdenkmäler sowie innerhalb der Gesamtanlage, die Abstimmung mit den Denkmalbehörden und die Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Kulturdenkmälern.
 - Bodenverwendung**

Der Oberboden, sowie kulturfähiger Unterboden ist zu sichern, damit bei einer Bebauung diese bleiben Bodenmassen nicht verloren gehen. Diese sollen an geeigneter Stelle (Geländegestaltung) sinnvoll wieder eingesetzt werden.
 - Lichtquellen**

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen (z. B. Sky-Beamer), Flacker- und Laserlicht, der Einsatz von Blitzlichtrobotern und Beleuchtungskörper sollen ein inselartendes UV-Armes Lichtspektrum ausstrahlen. Lampen sollten nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden und vor Fenstern schützender Daueranfalltsäume nach DIN 4109 angebracht werden. Die Immissionsrichtwerte der Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen des Landesrechnungsbüros für Immissionschutz (Beschluss vom 10.05.2000) sind bei Errichtung und Betrieb von Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen sowie vergleichbarer Anlagen bindend zu berücksichtigen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen auszuschließen.

Zum Schutz nachaktiver Tiere und Insekten sind im Gebiet des Bebauungsplanes nur Außenleuchten zulässig, deren Beleuchtungsstärke nicht wärmer als 60° C werden bzw. eine geringe Oberflächentemperatur aufweisen, ein inselartendes UV-Armes Lichtspektrum ausstrahlen und geschlossen sind. Ferner sollten die Lampen nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden oder in Glanzsituationen angebracht werden.
 - Solarnutzung**

Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind erwünscht. First- und Dachneigung sollten so errichtet werden, dass eine optimale Nutzung der Solarenergie ermöglicht wird.
 - Bodenuntersuchung**

Baugrund, öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung

Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausföhrung und Sicherung der baulichen Anlagen. Insbesondere sind objektbezogene Baugrunduntersuchungen mit Festlegung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weisse Wärme) und wasserundurchlässigen Kellerfundamenten zu entscheiden. Diese Entscheidung kommt insbesondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlagen zu. Es besteht eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht für Grundwasserentnahmen (bauzeitliche Trockenhaltung von Baugruben).
 - Kampfmittel**

Es wird empfohlen, vor Beginn von Baumaßnahmen eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes einzuholen und Untersuchungen vorzunehmen.
 - Gebäudebegrünungen**

Es wird empfohlen, Dach- und Wandbegrünungen vorzunehmen. Vgl. Artenliste 1.12.
 - Brauchwassererzeugung**

Das im Plangebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte als Brauchwasser genutzt werden. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 (Hr. 796.02.37.11) (S. 24, 10/1999 S. 709) enthalten. Details können mit dem Kreisamtsauschuss des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheitsamt, Sachgebiet Hygiene abgestimmt werden.
 - Hochwasserraum**

Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes vom 27.11.2013 besteht am südöstlichen Rand die Möglichkeit einer Überflutung der Starkregenereignissen, hier sind Vorkehrungen zu treffen, z. B. durch eine Verwallung.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1549)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1549)
- Verordnung über die Ausweisung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanVZ) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 216)

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Die Zweckenbestimmungsverordnung Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach hat am 06.03.2013 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Fliegerhorst 0.2“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.03.2013.
- FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BÜROBERTEILUNG**
Ort und Dauer der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden am 28.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Ausgabephase vorgeschrieben werden können. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 21.10.2013 bis einschließlich 21.11.2013. Die beherrschten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 17.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 21.11.2013 aufgefordert worden. Das Eisenbahnbundesamt wurde mit Schreiben vom 01.11.2013 mit Frist 04.12.2013 beteiligt.
- Auslegung**
Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 18.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Ausgabephase vorgeschrieben werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 27.01.2014 bis einschließlich 27.02.2014. Die beherrschten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 23.01.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 27.02.2014 aufgefordert worden.
- SATZUNGSBESCHLUSS**
Die Zweckenbestimmungsverordnung Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach hat am 09.04.2014 den Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.2“ gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Zweckenbestimmungsverordnung Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach hat am 09.04.2014 die baurechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.2“ gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Erlassen, den 10.04.2014

Der Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.2“ wurde ortsüblich am 12.04.2014 bekannt gemacht und ist damit in Kraft.

Pro 5 Hektar Grundstück sind jeweils mindestens 5 Nistkästen für Fledermause, Mauersegler, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Mäuse anzubringen.

Erlassen, den 14.04.2014

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach durch die Planungsgruppe Thomas Eggl erarbeitet.

APSPERSCHAFT DES
12401
VERBANDS- UND STÄDTLICHEN BEZIRKS
Landschaftsplanung / Stadtplanung / Bauverwaltung

Langenscheidt, den 11.03.2014

STADT ERLENSEE
MAIN-KINZIG-KREIS

STADT ERLENSEE
MAIN-KINZIG-KREIS

APSPERSCHAFT DES
12401
VERBANDS- UND STÄDTLICHEN BEZIRKS
Landschaftsplanung / Stadtplanung / Bauverwaltung

Langenscheidt, den 11.03.2014

Bebauungsplan "Fliegerhorst 0.2" - Teilplan A -

Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan "Fliegerhorst 0.2" (Teilplan A) und den Ausgleichsflächen/Entscheidungsmaßnahmen Teilplan B, C, D und E. Die Teilpläne B, C, D und E sind rechtskräftige Bestandteile des Bebauungsplanes.

THOMASEGEL
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Dorf-Friedrich-Baum-Str. 10
63505 Langendiebach

planninggruppe-eggl@online.de
www.planninggruppe-eggl.de

Tel.: 061 84 48 63 77
Fax: 061 84 48 03 78
Mobil: 0172 / 67 55 902

M. 1:2000

Projekt Nr.	Verfahrensstand	Entwickelt	Eggl
12063 - 00	Satzung	Bearbeitet	Eigenheimer
	(mit eingeschränktem Geltungsbereich)	Geprüft	Eggl
		Fertiggestellt	11.03.2013

Bebauungsplan "Fliegerhorst 0.2" Teilplan A

Übersichtskarte